



## Hengistzentrum das Haus für Sport und Kultur

### Modernste Ausstattung:

- mobile, höhenverstellbare Bühne mit 80 m<sup>2</sup>
- Tanzboden variabel bis ca. 90 m<sup>2</sup>
- motorbetriebene Medientraverse mit 10 m Länge
- holzbeplankte, barrierefrei begehbare Dachterrasse mit 600 m<sup>2</sup>
- Großraumbeamer, Leinwand und ein zusätzlicher Beamer
- Gewölbekeller
- eine stationäre und eine mobile Gastroschankanlage
- 1-Personen-Lift sowie Speisenliftanlage
- Raum für Catering, Dunstabzug mit Arbeitstischen
- barrierefreie Toiletten
- Mobile Tonanlage

### Moderne Technologie - kühnes Design

Herzstück des Gebäudes ist der technisch modernst ausgerüstete Veranstaltungssaal – Turn und Mehrzwecksaal (15m x27m) mit 400 Sitzplätzen.

Ein großzügiges Foyer, für 100 Personen, ergänzen das Raumangebot und ermöglichen auch Veranstaltungen im kleineren Rahmen.

In unmittelbarer Nähe des Zentrums stehen 45 Parkmöglichkeiten zur Verfügung,  
weitere 300 Parkplätze gibt es im Ortsraum.





Gemeinde Hengsberg  
8411 Hengsberg 4  
03185/2203  
[gemeinde@hengsberg.at](mailto:gemeinde@hengsberg.at)  
[www.hengsberg.at](http://www.hengsberg.at)

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1.0 Benutzung

1.1. Der Veranstalter ist verpflichtet, die für den Charakter der Veranstaltung geltenden behördlichen Vorschriften unaufgefordert zu erfüllen und hat eine Woche vor Veranstaltungsbeginn die behördliche Bewilligung der Hengsberg KG vorzulegen. Sämtliche aus der Veranstaltung erwachsenden Kosten wie Steuern, Gebühren und div. Abgaben wie AKM sind ausschließlich vom Veranstalter zu tragen.

1.2. Die Veranstaltung kann nur in der vereinbarten Art und Weise abgewickelt werden. Der Veranstalter hat dem autorisierten Personal der Hengsberg KG und dessen Anweisungen Folge zu leisten. Der Hengsberg KG werden Ausweise, die dem Personal Zutritt in die vermieteten Räumlichkeiten ermöglichen, durch den Veranstalter zur Verfügung gestellt bzw. ist es dem Personal gestattet sich in den gemieteten Räumlichkeiten frei zu bewegen.

1.3. Dekorationsmaterial, Werbematerial und andere Einrichtungen dürfen nur nach vorheriger Absprache mit der Hengsberg KG aufgestellt und an bestimmten Plätzen angebracht werden und müssen schwer entflammbar, nicht qualmend und nicht tropfend im Sinne der ÖNORM B 3800 ausgestattet sein. Es dürfen nur Klebebänder nach Absprache, die keinen Kleberückstand hinterlassen, verwendet werden (zB. 3m Scotch)

1.4. Verwendung von offenem Licht oder Feuer ist untersagt. Die Verwendung von Flüssiggas, Spiritus, Öl, Gas oder Ähnlichem zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken ist verboten. Die Verwendung von z.B. brennenden Kerzen oder Ähnlichem bei Veranstaltungen mit Tischaufstellung (z.B. Ballveranstaltungen) ist von der Behörde genehmigen zu lassen. Bei Verwendung von offenem Feuer in der Veranstaltungshalle ist vor dessen Verwendung rechtzeitig eine Genehmigung der Behörde einzuholen.

1.5. Die Gänge und Notausgänge (Fluchtwege), die Notbeleuchtung, Brandbekämpfungseinrichtungen und Brandmelder, dürfen weder verstellt noch verhängt werden.





Gemeinde Hengsberg  
8411 Hengsberg 4  
03185/2203  
[gemeinde@hengsberg.at](mailto:gemeinde@hengsberg.at)  
[www.hengsberg.at](http://www.hengsberg.at)

1.6. Bei allen Veranstaltungen hat der Veranstalter selbst für eine ausreichende „Erste Hilfeleistung“ wie z.B. Sanitätsmaterial, Arzt und Rettungswagen, zu sorgen.

1.7. Für Gesundheitsschäden, die auf Lärmbeanspruchungen während eines Konzerts oder einer sonstigen Veranstaltung zurückzuführen sind, trägt der Vertragspartner die volle Haftung. Er verpflichtet sich, die Hengsberg KG gegenüber Forderungen Dritter aus diesem Titel klag- und schadlos zu halten.

1.8. Im gesamten Hengistzentrum herrscht absolutes Rauchverbot. Es sind im Außenbereich Aschenbecher aufgestellt.

1.9. Die gastronomische Betreuung der Gäste ist mit der Betriebsleitung der Hengsberg KG zu vereinbaren.

Die unentgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken durch den Veranstalter in den Räumlichkeiten des Hengistzentrums, sowie auf dem Gelände, ist nur in Ausnahmefällen und mit ausdrücklicher Zustimmung der Hengsberg KG gestattet.

1.10. Der Veranstalter haftet für jeden aus dem Auf-/Abbau und der Durchführung der Veranstaltung entstandenen Schaden.

1.11. Die Hengsberg KG haftet nicht dafür, wenn wem auch immer während der Veranstaltung oder während der Auf- und Abbauzeit Gegenstände abhanden kommen, insbesondere haftet die Hengsberg KG nicht für Diebstähle. Entsprechende Versicherungen sind vom Veranstalter selbst abzuschließen.

1.12. Bei Abbauarbeiten vor 7.00 Uhr und nach 18.00 Uhr montags bis freitags und ganztags an allen Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein entsprechender Sperrdienst von der Hengsberg KG auf Kosten des Veranstalters eingerichtet.

1.13. Sollten die gemieteten Räume bis zu dem vorgenannten Zeitraum vom Veranstalter nicht verlassen worden sein, steht es der Hengsberg KG frei, die Räumung derselben auf Kosten des Veranstalters durchführen zu lassen.





Gemeinde Hengsberg  
8411 Hengsberg 4  
03185/2203  
[gemeinde@hengsberg.at](mailto:gemeinde@hengsberg.at)  
[www.hengsberg.at](http://www.hengsberg.at)

1.14. Der Hengsberg KG ist es gestattet, Fotos von verschiedenen Veranstaltungsbereichen anzufertigen.

1.15. Amtlichen Kontrollorganen und Mitarbeitern der Hengsberg KG ist der Zutritt zu jenen Räumlichkeiten und Flächen, in denen die Veranstaltung stattfindet bzw. zu allen mit der Veranstaltung im Zusammenhang stehenden Räumlichkeiten und Flächen, jederzeit gestattet.

1.16. Der Veranstalter hat gegenüber dem Personal der Hengsberg KG bzw. dem von der Hengsberg KG beauftragten Personal kein Weisungsrecht. Dafür zuständig ist das Hallenmanagement der Hengsberg KG, dessen Anordnungen Folge zu leisten ist.

1.17. Die Werbung für die entsprechende Veranstaltung sowie alle Ankündigungen müssen vor Drucklegung mit der Betriebsleitung der Hengsberg KG abgestimmt werden und derart gestaltet sein, dass der Wortlaut „Hengistzentrum für Sport und Kultur“ in Verbindung mit dem Firmenlogo verwendet wird. Das Logo ist bei der Hengsberg KG anzufordern. Bei Ankündigungen, die den Vorstellungen der Hengsberg KG nicht entsprechen, wird die Entfernung oder Unterlassung derselben auf Kosten des Veranstalters veranlasst werden.

## 2.0 Leistung, Verrechnung

2.1. Der Veranstalter hat das Recht, die allgemeinen Zugänge und die vereinbarten Räume zur Durchführung der Veranstaltung zu benützen. Zusätzlich anfallende Leistungen, welche nicht in der Vereinbarung vom Veranstalter gegengezeichnet wurden, werden gesondert in Rechnung gestellt.

2.2. Die gesamte Reinigung, sowohl vor der Veranstaltung, während der Veranstaltung als auch die Endreinigung werden von der Hengsberg KG bzw. von einem von der Hengsberg KG beauftragten Dritten durchgeführt. Die Hengsberg KG behält sich das Recht vor, bei außerordentlicher Verschmutzung des Bestandobjekts die wesentlich über das übliche Ausmaß hinausgeht, zusätzliche Reinigungskosten (neben den vertraglich vereinbarten) in Rechnung zu stellen.





**Gemeinde Hengsberg**  
**8411 Hengsberg 4**  
**03185/2203**  
[gemeinde@hengsberg.at](mailto:gemeinde@hengsberg.at)  
[www.hengsberg.at](http://www.hengsberg.at)

2.3. Die Garderobe wird vom Veranstalter selbst organisiert werden.  
Die Hengsberg KG für Verlust oder Diebstahl nicht haftbar gemacht werden. Die mobilen Ständer werden von der KG bereitgestellt.

2.4. Die Einlasskontrolle obliegt dem Veranstalter. Die Hengsberg KG entscheidet jedoch darüber wie viele Türen geöffnet werden und wie viele Personen für die Einlasskontrolle notwendig sind. Die Anzahl der Security Personen wird im jeweiligen Bedarfsfall von der KG festgelegt.

2.5. Die Hengsberg KG stellt die gekennzeichneten Parkflächen kostenfrei zur Verfügung. Für Parkplatzordnerdienste ist der Veranstalter verantwortlich. Sollten nicht als Parkplatz ausgewiesene Flächen, wie z.B. Grünflächen, durch geparkte Fahrzeuge beschädigt werden, so muss der Veranstalter für etwaige Flurschäden aufkommen. Die Einweisung hat durch die örtliche Feuerwehr Hengsberg unter Bekanntgabe der Anzahl an Einweiser und Dauer des Einsatzes zu erfolgen.

2.6. Tritt der Vertragspartner (Veranstalter) aus einem nicht von der Hengsberg KG zu vertretenden Grund vom Vertrag zurück oder führt er die Veranstaltung aus welchem Grund auch immer nicht durch, ist er verpflichtet folgende Stornogebühren zu bezahlen:

Rücktrittserklärung ab dem 30. Tag vor Veranstaltungsbeginn 50 %

Rücktrittserklärung ab dem 14. Tag vor Veranstaltungsbeginn 75 %

Rücktrittserklärung ab dem 7. Tag vor Veranstaltungsbeginn 100 %

des vereinbarten Mietentgelts einschließlich des Entgelts für Zusatzleistungen + 20 % MWSt

+ 1 % Vertragsgebühr

Gerichtsstand ist das BG Leibnitz

2.7. Eine Veranstaltungsversicherung ist vom Veranstalter selbst abzuschließen.

2.8. Wird das Lagergebäude mit der Adresse Hengsberg 23 als Veranstaltungsfläche bzw. Disco benutzt, so ist ein Verbindungsgang vom Hengstzentrum zum Lagergebäude mittels ausreichenden Absperrgittern herzustellen. Die damit verbundenen Kosten sind vom Veranstalter zu tragen. Im Lagergebäude hat die Ausgabe von Getränken nur in Plastikbecher zu erfolgen. Ebenso ist die Aufstellung von Gläsern nicht gestattet. Eine Verwendung von Eiswürfeln ist nicht gestattet.

2.9. Die Abfallentsorgung wird gesondert in Rechnung gestellt.

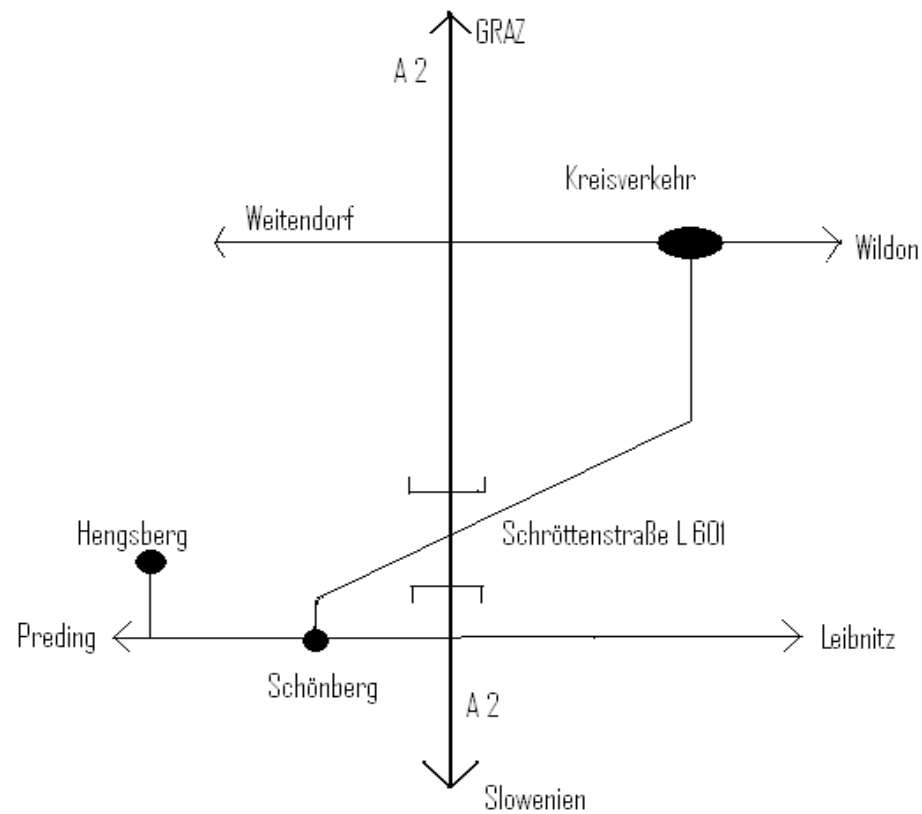
3.0 Während der gesamten Veranstaltung ist die Anwesenheit von Haustechnikern notwendig. Die Anzahl wird im jeweiligen Bedarfsfall bekannt gegeben. Der Bereitschaftsdienst wird gesondert verrechnet.





Gemeinde Hengsberg  
8411 Hengsberg 4  
03185/2203  
[gemeinde@hengsberg.at](mailto:gemeinde@hengsberg.at)  
[www.hengsberg.at](http://www.hengsberg.at)

Anfahrtsplan:



Kontakt:  
Gemeinde Hengsberg Orts- und Infrastrukturentwicklungs-KG  
A-8411 Hengsberg 4  
Tel: +43 (0)3185/2203  
Mobil: +43 (0) 664/8410 400  
Fax: +43 (0)3185/2203 - 9  
E-Mail: [gemeinde@hengsberg.at](mailto:gemeinde@hengsberg.at)  
[www.hengsberg.at](http://www.hengsberg.at)  
Raiffeisenbank Hengsberg, BLZ 20815, Kto. Nr.: 2011518  
UID-Nr.: ATU64027948

